



LAP Weinstadt (Stufe 3) – LAP-Schlussbericht

Ergänzung zur BU 217/2021 nach Vorberatung im Technischen Ausschuss am 09.12.2021

Gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet Lärmaktionspläne aufzustellen. Es müssen „Aktionspläne, insbesondere zur Durchführung der vorrangigen Maßnahmen, die gegebenenfalls wegen des Überschreitens relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer von den Mitgliedstaaten festgelegter Kriterien ermittelt wurden, für die Ballungsräume sowie für die Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken in ihrem Hoheitsgebiet ausgearbeitet“ werden. (UmgebLärmRL Artikel 8, Abs.2). Die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist über das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG §§ 47 a - f) und die Verordnung zur Lärmkartierung (34. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung)) in nationales Recht umgesetzt. Die Beurteilungsgrenze von mindestens 8.200 KFZ / 24h (DTV) ist gesetzliche Vorgabe und steht nicht zur Disposition. Die Stufe 3 hätte bis 06/2018 abgegeben sein müssen. Daher hat die EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eröffnet, da viele Gemeinden dem nicht nachgekommen sind. Die Stadt Weinstadt musste seit 2018 alle 6 Monate eine Begründung zu diesem Versäumnis dem Verkehrsministerium BW beibringen.

Die an die EU übermittelte Zusammenfassung des Lärmaktionsplan muss u.a. „die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung und die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben“ (Anhang 5 UmgebLärmRL) enthalten. Werden Maßnahmen von gesundheitsgefährdeten Lärmschwerpunkten (LSP) nicht Bestandteil des Lärmaktionsplans (Stufe 3), liegt ein Ermessensfehlergebrauch vor, da die Berechnungen klare Betroffenheiten von Anwohnern aufzeigen. Wird diesen Anforderungen nicht nachgekommen, ist die Abgabe unvollständig und erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen dieser Pflichtaufgabe. Die Beantragung und ggf. Umsetzung der Maßnahmen erfolgt dann nach Abschluss des Verfahrens unabhängig vom LAP.

Der Lärmaktionsplan Weinstadt der Stufe 3 ist Bestandteil und der erste Meilenstein des durch den Gemeinderat beschlossenen Großprojektes der Integrierten Mobilitätsentwicklungsplanung (IMEP) und somit nicht nur eine reine gesetzliche Pflichtaufgabe. Bisher wurde dies auch gegenüber dem Verkehrsministerium BW als Verzögerungsgrund zum Lärmaktionsplan gemeldet. Da der IMEP mittlerweile gestartet ist und die Bernard Gruppe ZT mit den dazugehörigen Planungsleistungen beauftragt wurde, ist eine weitere Verzögerung bezüglich der Pflichtaufgabe des Lärmaktionsplans nicht mehr zu rechtfertigen. Die im Rahmen Lärmaktionsplans ermittelten Datengrundlagen fließen dementsprechend auch in die Ausarbeitung des IMEP mit ein (Synergien durch Vergabe an Bernard Gruppe ZT). Der IMEP befindet sich derzeit in der Datenerfassung und Analyse. Für das Jahr 2022 sind Bürgerbeteiligungsformate und die Beteiligung des Gremiums geplant. Maßnahmen, die auf Grund der Vorgaben der EU nicht im Lärmaktionsplan enthalten sind, können im Rahmen des IMEP eingebracht und weiterverfolgt werden.

**Fragen, die im Rahmen der Vorberatung im Technischen Ausschuss am 09.12.2021 aufkamen und in der Sitzung beantwortet wurden:**

- Tempo 40 statt Tempo 30 für die OD Beutelsbach ist als geeignete Lärminderungsmaßnahme nicht ausreichend. Siehe SN des RP-Stuttgart zum LAP-Berichtsentwurf: Hier wird darauf hingewiesen, dass selbst bei Tempo 30 in der OD Beutelsbach die Schutzansprüche dann nicht im eigentlich erforderlichen Umfang eingehalten werden können. Daher wird die Beantragung von Tempo 30 empfohlen.
- Ein Hinweis zu passiven Lärmschutzmaßnahmen wurde am Ende von Kapitel 5 ergänzt. Jeder Gebäudeeigentümer kann selbstständig und unabhängig vom LAP sich um eine Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung bemühen. Darüber hinaus werden Belange des Lärmschutzes bei jeder Neubaumaßnahme im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.
- Die Stadt als Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger sagt zu, sich bei Kreisstraßen mit dem dort zuständigen Baulastträger (Landratsamt), bei allen Straßenbelagssanierungen in der Stadt zu prüfen ob lärmindernder (LMA) / lärmoptimierter Asphalt (LOA) aufgebracht werden kann. Eine „normale“ neue Asphaltbetondecke bringt jedoch auch schon eine Lärminderung von -2 dB. Kosten/Nachteile und Vorteile eine LMA/LOA müssen abgewogen werden. Flüsterasphalt entfaltet seine Wirkung normalerweise erst ab >50 km/h.
- Eine Initiative zu Tempo 100 auf der Bundesstraße 29 kann allein von der Stadt hier über den LAP (LSP 4) nicht ausreichend begründet werden und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht genehmigt werden. Erfolgversprechender wären eventuell interkommunale Initiativen zu Tempo 100 / 80 auf der B 29. Daher wird Großheppach im Rahmen des IMEP ganzheitlich betrachtet und keine isolierte Maßnahme für die B29 in den LAP aufgenommen.

Ergänzungen im Schlussbericht nach Vorberatung im Technischen Ausschuss:

- Ergänzung der Kreisstraße 1866 (Grunbacher Straße ab Unterführung B29 bis Verkehrsknoten OM Großheppach) im Text und den Karten (S.1, 10 + Anl. 2a, 2b, 3a, 3b)
 - ➔ es ergibt sich dort kein weiterer Lärmschwerpunkt
 - ➔ Anpassung der Betroffenheitsstatistik in Tabelle 2
- Beschriftung der Zeile von „Cannonstraße (bis B 29)“ geändert in: „Grunbacher Straße (Cannonstraße bis Verkehrsknoten OM Großheppach)“ (Tabelle 1 auf S.11)
- Ergänzung Fußnote zur EU-Umgebungslärmrichtlinie (S.1)
- Hinweis auf das laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren (S.4)
- Ergänzung und Aktualisierung der Statistik mit den Betroffenheiten in den aufgeführten Lärmpegelbereichen für den LSP 1, 2 und 3 (Veränderung der Betroffenheit zu der entsprechenden Maßnahme) (S.18, 20+21)
- Hinweis zur Förderung von individuellen passiven Lärmschutzmaßnahmen, Ende von Kapitel 5 (S.22)